

JUNI 2018 RUNDSCHREIBEN

während der Abgasskandal bei Dieselfahrzeugen weitere Kreise zieht und erste Fahrverbote in größeren Städten drohen, sei daran erinnert, dass viele Automobilhersteller Besitzer von älteren Dieselfahrzeugen mit einer Umweltprämie zum Umstieg auf ein neues saubereres Modell locken. Die Kaufanreize für Neufahrzeuge bei Verschrottung eines alten Diesels sind Teil der Beschlüsse des von der Bundesregierung 2017 ausgerichteten Dieseltreffens. Dort hatten sich deutsche Autohersteller verpflichtet finanzielle Anreize zur Anschaffung schadstoffärmerer Fahrzeuge anzubieten. Danach gewähren die Automobilkonzerne bei Anschaffung eines Neufahrzeugs unterschiedlich hohe Umwelt- oder Umtauschprämien von 1.500,- € bis 8.000,- €, wenn gleichzeitig ein altes Dieselfahrzeug der Euro-Norm I-IV zurückgegeben bzw. verschrotet wird. Das bei einigen Marken bis 30.06.2018 befristete Programm richtet sich sowohl an private als auch an gewerbliche Kunden. Denn im Gegensatz zur vor Jahren gewährten Abwrackprämie ist die Förderung von Fahrzeugen des Betriebsvermögens hier nicht ausgeschlossen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (Verfügung FinMin Sachsen-Anhalt vom 19.04.2018) stellt die Umweltprämie eine Kaufpreisminderung dar. Ein Wahlrecht nach dem die Prämie auch gewinnerhöhend erfasst werden kann, wird abgelehnt.

Zu Jahresbeginn wurden die Kinderfreibeträge sowie das monatlich gezahlte Kindergeld wie nachfolgend dargestellt geringfügig angehoben.

Entwicklung Kinderkomponenten

Kindergeld	2016	2017	2018
1. und 2. Kind	190 €	192 €	194 €
3. Kind	196 €	198 €	200 €
ab 4. Kind	221 €	223 €	225 €
Kinderfreibetrag	2.304 €	2.358 €	2.394 €

In diesem Zusammenhang wurde neu geregelt, dass Kindergeld nur noch ab dem Monat der Antragstellung für 6 Monate rückwirkend ausbezahlt wird. Bis 2017 wurden Leistungen bis zu 4 Jahre rückwirkend gezahlt. Damit müssen seit Jahresbeginn nicht nur Eltern eines Neugeborenen beim Kindergeldantrag wesentlich kürzere Fristen beachten, sondern auch Eltern, deren Kinder nach Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) ihre Ausbildung unterbrochen haben, arbeitslos gemeldet sind oder z.B. nach Abschluss eines Studiums eine Zweitausbildung beginnen. Hier ist jeweils innerhalb der 6-Monats-Frist ein neuer Kindergeldantrag zu stellen.

Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung erfolgt eine Prüfung, ob sich das Kindergeld oder die Kinderfreibeträge finanziell günstiger auswirken. Ärgerlich ist, dass bei der Prüfung nicht das tatsächlich gezahlte Kindergeld sondern der theoretische Kindergeldanspruch abgezogen wird. Wegen versäumter Fristen verlorengangenes Kindergeld kann damit nicht durch den Abzug von Kinderfreibeträgen wieder ausgeglichen werden.

Anpassung EDV Gebühren

Die Entwicklungskosten für Digitalisierung der Buchhaltungs- und Steuersoftware werden von den Systemhäusern auf die Nutzer umgelegt. Unsere EDV-Kosten sind deshalb in den vergangenen beiden Jahren um 50 % gestiegen. Nach mehr als 10 Jahren werden wir ab 01.07.2018 die jährliche Verwaltungskosten- und IT-Pauschale moderat erhöhen.

Gebühren bisher	Gebühren neu	
24 €	35 €	EST
48 €	70 €	EÜR
72 €	120 €	Bilanz

Gleichzeitig möchten wir die Mandantschaft ermuntern, die Möglichkeit der digitalen Kommunikation vermehrt zu nutzen und Lohn- und Buchführungsdaten über den gesicherten Weg eines Portals (Addison OneKlick) zu versenden und zu empfangen. Entscheiden Sie sich für den Empfang Ihrer Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie der Meldungen zu den Sozialversicherungsträgern in digitaler Form, sparen Sie die ab dem 3. Quartal 2018 implementierte Kuvertier- und Verwaltungskostenpauschale von 15,- €/pro Quartal.

Angesichts der historisch niedrigen Zinsen steht die unverändert gebliebene Steuerverzinsung von 6 % p.a. seit Jahren in der Kritik. Nach mehreren ablehnenden Entscheidungen hat nun der BFH in einer aktuellen Entscheidung für Zinsen ab April 2015 ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Steuerverzinsung angemeldet. Weitere Verfahren sind beim BFH und dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Solange die Finanzverwaltung die Zinsfestsetzung nicht vorläufig durchführt, werden wir gegen alle Zinsbescheide Einspruch einlegen.

Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer oder bei Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sind bis 2400,- € p.a. steuerfrei, wenn die Tätigkeit nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Organisation erfolgt (Übungsleiterfreibetrag).

Schöne Junitage

*Mitternacht, die Gärten lauschen,
Flüsterwort und Liebeskuß,
Bis der letzte Klang verklungen,
Weil nun alles schlafen muß -
Flußüberwärts singt eine Nachtigall.*

*Sonnengrüner Rosengarten,
Sonnenweiße Stromesflut,
Sonnestiller Morgenfriede,
Der auf Baum und Beeten ruht -
Flußüberwärts singt eine Nachtigall.*

*Straßentreiben, fern, verworren,
Reicher Mann und Bettelkind,
Myrtenkränze, Leichenzüge,
Tausendfältig Leben rinnt -
Flußüberwärts singt eine Nachtigall.*

*Langsam graut der Abend nieder,
Milde wird die harte Welt,
Und das Herz macht seinen Frieden,
Und zum Kinde wird der Held -
Flußüberwärts singt eine Nachtigall.*

Detlev von Liliencron

Damit zusammenhängende Aufwendungen werden erst dann steuerlich berücksichtigt, wenn sie den steuerfreien Betrag überschreiten. Entgegen der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hat der BFH entschieden, dass Aufwendungen, die die Einnahmen als Übungsleiter etc. übersteigen, als Verlust mit anderen Einkünften verrechenbar sind.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpple
Steuerberaterin